



Merseburger Kreis-Blatt.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.

3. Quartal.

Sonnabend den 30. August.

Stück 18.

Bekanntmachungen.

Verpachtung von Dünger etc. Es soll

- 1) der Dünger, welcher durch das Reinigen der Straßen und Plätze der Stadt, insoweit dies auf öffentliche Kosten geschieht, gewonnen wird,
 - 2) der Dünger in der Grube des neuen Schulhauses der Stadt,
 - 3) die Torfasche, welche in den Gruben des neuen und des alten Rathhauses gesammelt wird,
- auf 3 Jahre, von Neujahr 1857 bis dahin 1860, dem Meistbietenden verpachtet werden.

Zur Abgabe der Gebote haben wir auf **Donnerstag den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr**, einen Termin anberaumt. Pachtlustige ersuchen wir, sich zu vorgedachter Zeit in unserm Stadt-Secretariate pünktlich einzufinden. Die Bedingungen der Verpachtung werden im Termine bekannt gemacht.

Merseburg, den 26. August 1856.

Der Magistrat.

Einquartirung. Durch den heute erfolgten Abmarsch der hiesigen Garnison zum Manöver, bietet sich den Quartiergebern Gelegenheit dar, die zur Benutzung der Garnison- und Durchmarsch-Einquartirung bestimmten Räumlichkeiten an Stuben, Kammern, Ställen etc. reinigen und weißen, sowie Betten und sonstiges Mobiliar den gesetzlichen Vorschriften gemäß in Stand setzen zu lassen.

Wir hoffen, daß diese Instandsetzungen überall erfolgen werden.

Wer bisher keine Garnison-Mannschaften in seiner Behausung aufgenommen hat, dies aber für die Folge zu thun wünscht, wolle sich bis zum 10. k. M. entweder schriftlich an uns wenden, oder persönlich in unserm Militair-Bureau melden.

Dasselbst wird auch über die erforderlichen Einrichtungen der Stuben, Kammern und Ställe auf Befragen gern Auskunft erteilt werden.

Merseburg, den 26. August 1856.

Der Magistrat.

Dem Tischlermstr. Lügkendorf auf dem Neumarkte ist ein schwarzer Hund mit weißen Flecken am Bauche und an den Füßen zugelaufen.

Der Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Futterkosten bei dem ic. Lügkendorf abholen.

Merseburg, den 28. August 1856.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Deconom **Jacob** seinen Wiederbeitritt zu unserer Hütung erklärt und den betreffenden Beitrag für dieses Jahr an uns gezahlt hat, wird die im vorigen Stück d. Bl. enthaltene Annonce, das Ausscheiden des Herrn **Jacob** aus unserer Hütung betreffend, hiermit zurückgenommen.

Merseburg, den 28. August 1856.

Das Feldcomité.

Haus-Verkauf in Dürrenberg. Veränderungs halber soll in Dürrenberg ein im guten Zustande befindliches Wohnhaus mit 5 Stuben nebst Zubehör und 1 Laden, worinnen seither Schnittwaarenhandel betrieben worden, ehemöglichst billig und unter günstigen Bedingungen verkauft werden. Näheres hierüber sagt der Kreis-Auctions-Commissar **Hindfleisch** in **Merseburg**.

Gutsverkauf.

Ein herrschaftlich gebautes Gut mit 340 Morgen Feld incl. 8 Morgen Wiesen, completem Inventar, Vorräthen etc., soll recht bald verkauft werden durch den

Agenten **Heinrich Albert** in **Merseburg**,
Breitestraße Nr. 499.

Ein an gesunder Lage hier gelegenes neues, massives und sehr nobel gebautes Haus hat preiswerth zu verkaufen

Heinrich Albert.

Eine möblirte Stube nebst Schlafkammer steht zu vermieten und ist zum 1. October zu beziehen **Markt Nr. 12**.

Näheres bei **L. Kathe**, Klempnermeister.

Merseburg, den 25. August 1856.

Avis.

Friedrich Schröder's Essig-Sprit-fabrik
in **Merseburg**

empfehlen den Herren **Materialisten** und **Wiederverkäufern** ihr Fabrikat bei bekannter ausgezeichneter Güte zu einer möglichst billigen Notirung.

Neue Boll-Seringe, sehr fett, sowie **neue saure Gurken**, empfiehlt
Ferdinand Scharre,
Neumarkt und Altenburg.

Tapeten-Anzeige.

Die billigen Tapeten à Stück von 3 Sgr. an sind so eben in schönster Auswahl wieder angekommen.

Pfündner, Altenburg 817.

Die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Feuersgefahr sowohl in Städten, als auf dem Lande, auf bewegliche und unbewegliche Gegenstände.

In der Billigkeit ihrer Prämienfäße steht dieselbe gegen keine andere solide Anstalt nach, auch gewährt sie bei Versicherungen auf längere Dauer bedeutende Vortheile.

Bei Gebäude-Versicherungen ist dieselbe bereit, durch Uebereinkunft mit den Hypothekgläubigern deren Interessen für den Fall eines Feuerschadens aufs Vollständigste zu sichern, in welcher Beziehung dieselbe besonders vorsorgliche Einrichtungen getroffen hat.

Ueber die sehr blühenden Zustände der Gesellschaft giebt der nachfolgende kurze Auszug aus dem diesjährigen Rechnungs-Abschlusse vollständige Auskunft.

Auszug aus dem Abschlusse der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft für das Rechnungsjahr 1855.
Grund-Capital, vermehrt zufolge Nachtrag vom 8. März 1854 zum Revidirten Statut auf 2,000,000 Thlr. — Egr. — Pf.
Reserven.

Capital-Reserve	52,480 Thlr.	4 Egr.	6 Pf.
Prämien-Reserve	404,794	= 11	= 9
Brandschaden-Reserve	80,000	= —	= —

Betrag sämmtlicher baar vorhandenen Reserven 537,274 = 16 = 3 =

Prämien-Reserve der noch zu vereinnahmenden Prämien 835,613 = 11 = — =

Summe der im Jahre 1855 laufend gewesenen Versicherungen 569,879,657 = — = — =

Prämien-Einnahme: baar 1,235,322 Thlr. 25 Egr. 7 Pf.

Vortrag aus dem Jahre 1854 292,870 = 17 = 10 =

1,528,193 = 13 = 5 =

Bezahlte Brandschäden, einschließlich des Vortrages für noch schwebende 714,361 = — = 1 =

Zur Vermittelung von Versicherungs-Anträgen empfehlen sich die Agenten

C. Heyne in Merseburg,
Carl Ramhard & Comp. in Querfurth,
W. Dietrich in Schaafstädt,
F. F. Finger in Halle a. S.,
Em. Köppe in Schkeuditz,
Rud. Schmidt jr. in Weissenfels.

Polizei-Verordnung.

Die in letzter Zeit hier durch leichtfertiges Fahren und ungenügende Besspannung wieder stattgehabten Beschädigungen und Tödtungen veranlassen mich, nach Anhörung des hiesigen Magistrats, auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 11. März 1850, hinsichtlich des Fahrens im hiesigen städtischen Polizei-Bezirk, Folgendes anzuordnen:

- 1) Der Gebrauch der sogenannten Zuckleine ist nicht gestattet. Zweispänniges Fuhrwerk darf nur mit der Kreuzleine, einspänniges nur mit Doppelzügel, beides nur mit stets eingelegtem, eisernen Gebiß gefahren werden.
- 2) Die Anspannung dreier Pferde nebeneinander — des einen Pferdes auf der sogenannten Wildbahn — ist nicht gestattet.
- 3) Begegnen sich Fuhrwerke, so haben sie sich auf mindestens zwanzig Schritte Entfernung gegenseitig gleichmäßig so weit rechts auszuweichen, daß die inwendigen Enden beider Achsen außer der Mittellinie des Fahrdammes sich befinden.
- 4) In gleicher Weise hat ein auf der Mitte des Fahrdammes vorfahrendes Fuhrwerk dem nachfolgenden sofort und längstens in der Entfernung von zwanzig Schritt auszuweichen, sobald der Führer des hintern Wagens durch Ruf oder Peitschenknall einmal das Zeichen gegeben hat, daß er vorbeizufahren beabsichtige.
- 5) Auf der linken Seite des Fahrdammes darf nie, mit alleiniger Ausnahme des Vorbeifahrens an vorfahrenden oder stillhaltenden Geschirr, gefahren werden; die Mitte des Fahrdammes kann befahren werden, wenn die Straße

ganz frei von andern Fuhrwerk ist, andern Falls ist von Haus aus die rechte Seite einzuhalten.

- 6) Lastwagen aller Art, sie mögen beladen oder unbeladen, mit Zugvieh bespannt oder von Menschen gezogen sein, dürfen nur im Schritt gefahren werden. Hinsichts der Personen-Wagen und Reiter verbleibt es bei der Vorschrift des §. 49. der Straßen-Polizei-Ordnung vom 22. October 1844, nach welcher auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, sowie an bewohnten, von Menschen besuchten Orten nicht schneller als in kurzem Trabe gefahren und geritten werden darf.
- 7) Für die Einhaltung der Bestimmungen ad 1. bis 6. incl. sind die Führer der Wagen verantwortlich und werden Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 3 Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß geahndet werden.
- 8) Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. October d. J. in Kraft.

Halle, den 14. August 1856.

Der Königliche Polizei-Director.
 In Vertretung: Koppin.

Limburger Sahnen-Käse
 als etwas ganz Vorzügliches à St. 4 und 5 Egr., sowie
Düsseldorfer Mostich, empfiehlt billigt
Wernicke, Delgrube Nr. 306.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 31. August, Concert auf der Funkenburg.
Braun.
 Anfang 3 Uhr.

Frisches Lichtbier im Stadtbrauhause von jetzt ab blos jeden Dienstag. C. Berger.

Bekanntmachung.

Einem hiesigen geehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß ich von Dienstag den 26. August ab wöchentlich drei Mal mit einem gut eingerichteten Personenwagen nach Leipzig fahre, wobei jeder Passagier gute Behandlung, Pünktlichkeit und Reellität von mir zu erwarten hat.

Bestellungen werden in meiner Behausung, große Rittergasse Nr. 178., zu jeder Zeit angenommen. Auch mache ich zugleich Kutschfahren für soliden Preis und bitte daher um zahlreichen Zuspruch.

Merseburg, den 21. August 1856.

Lohnkutscher Krause.

Ein großes Niesenschwein

(1000 Pfund schwer)

ist bis nächste Mittwoch auf dem Hofmarkt zu Merseburg zu sehen.

Entrée à Person 1 Sgr.

Sonntag den 31. d. M. ladet zum Tanzvergnügen ergebenst ein
Mitter im Hospitalgarten.



Zum Sternschießen,

Sonntag den 31. August, ladet freundlichst ein
Leuna, den 28. August 1856. Lea.

Ein behaartes, stilles Ehepaar, ohne Kinder, sucht bis zum 1., spätestens 15. October c. ein Logis, bestehend aus zwei Stuben, zwei Kammern, Küche, Keller, Holz- und Torfgelass. Wer dergleichen zu vermieten hat, beliebe es anzuzeigen
Gotthardtsstraße Nr. 150., zwei Treppen hoch.

Verzeichniß der Verurtheilten. (Schluß.)

- 143) Die unverehel. Ernestine Liebecke aus Merseburg wegen Bettelns und Führung eines falschen Namens mit 1 Woche Gefängniß.
- 144) Der Handarbeiter Friedrich Wilhelm Kuzner aus Merseburg wegen Unterschlagung im wiederholten Rückfalle mit 6 Monaten Gefängniß und Untersagung der Ausübung der Ehrenrechte auf Dauer von 2 Jahren.
- 145) Der Handarbeiter Johann Gotthilf Frißsche aus Klein-Draun wegen wiederholter Diebstähle mit 8 Monaten Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahr und Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 146) Der Handarbeiter Johann Christian Kunth aus Bedra wegen wiederholten vorsätzlichen Zuwiderhandelns und Entziehung der ihm durch die Polizeiaufsicht auferlegten und ihm gehörig bekannt gemachten Beschränkungen, sowie wegen geschäfts-, arbeits- und legitimationslosen Umhertreibens mit 3 Wochen Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 147) Der Handarbeiter Wilhelm Petrasch aus Lützen wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle mit 6 Wochen Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeitshause.
- 148) Der Fleischermeister Johann Christoph Pegold aus Lützen wegen Beleidigung eines Beamten in Bezug auf die Ausübung seines Amtes, jedoch unter Annahme mildernder Umstände mit 10 Thlr. Geldbuße oder im Unvermögensfalle 4 Tage Gefängniß.
- 149) Die unverehel. Pauline Rosalie Wilhelmine Albert aus Merseburg wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, jedoch unter Annahme mildernder Umstände mit 6 Monaten Gefängniß.

Ein Zwillischack mit „Händler in Merseburg“ gezeichnet, worin sich 1 überzogener weißer Pelz mit schwarzem Kragen, 1 Friesdecke, 1 Kopfkissen und 1 Pfühl befanden, ist mir von Lauchstädt bis hier abhanden gekommen, für dessen Wiederbeschaffung ich 1 Thlr. Belohnung zusichere.

Friedrich Händler in Merseburg.

Bekanntmachung.

Die dem N. und E. Karl Knoth aus Kirchfährendorf am 17. d. M. öffentlich von mir angethane Beleidigung ist mir leid, indem solches von mir aus Uebereilung geschehen ist, bitte denselben daher hierdurch um Verzeihung.

Kirchfährendorf, den 25. August 1856.

Karl Reichert.

In der Anzeige von Franz Martin im vor. St. d. Bl. muß es heißen: Friedrich Gutmann statt Hartmann.

Getreidepreise der Stadt Halle vom 26. August 1856.

Weizen	3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.	bis	3 Thlr. 25 Sgr.	— Pf.
Roggen	2 = 5 = — = 2 = 10 = — =			
Gerste	2 = 1 = 3 = 2 = 6 = 3 =			
Hafer	1 = 5 = — = 1 = 10 = — =			

Am 15. Sonntage nach Trinitatis (31. August) predigen:

	Vormittags.	Nachmittags.
Schloß- u. Domkirche	H. Confit. R. Frobenius.	Herr Diac. Dwig.
Stadtkirche	Herr Past. Schellbach.	Herr Diac. Burghardt.
Neumarktskirche	Herr Past. Triebel.	
Altenburger Kirche	Herr Superint. Urtel.	

Stadtkirche: Sonntag nach der Frühpredigt wird öffentliche Communion vom Herrn Pastor Schellbach gehalten. Die Beichte dazu soll Sonnabends vorher, Abends 7 Uhr, und für diejenigen, die zu dieser Zeit behindert sein sollten, Sonntag früh 1/2 9 Uhr stattfinden.
Sonntag, Abends 6 Uhr, Bibelstunde in der Gottesackerkirche.
Montag, Abends 7 Uhr, Missionsstunde ebendasselbst.

- 150) Der Böttchermeister Georg Rittweger aus Schkeuditz wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.
- 151) Die verehel. Zimmermann Schulz, Christiane Wilhelmine geborne Kortzen aus Modelwitz, wegen Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß und 1 jähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 152) Der Handarbeiter Friedrich Gutmann aus Merseburg wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle nicht schuldig und deshalb freigesprochen.
- 153) Der Schuhmachermeister Andreas Samuel Koch aus Bissen wegen Diebstahls an geernteten Früchten, jedoch unter Annahme mildernder Umstände mit 14 Tagen Gefängniß.
- 154) Die unverehel. Ernestine Tappert aus Mergleben bei Langensalza wegen mehrfacher Betrügereien im wiederholten Rückfalle mit 1 jähriger Gefängnißstrafe, 100 Thlr. Geldbuße oder im Unvermögensfalle noch 3 Monat Gefängniß und 3 jähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 155) Der Hofmeister Hornau genannt Sinank aus Zorbau wegen Diebstahls gegen die Dienstherrschaft mit 3 Monaten Gefängniß und 1 jähriger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 156) Die verehel. Glasermeister Friederike Wilhelmine Landskron geborne Dammhahn aus Brückdorf und
- 157) die unverehel. Johanne Sophie Hennig aus Schkeuditz wegen Landstreicherei, Bettelns und gewerbsmäßiger Unzucht, eine jede mit 4 Wochen Gefängniß und nach ausgesetzender Strafe Unterbringung in einem Arbeitshause.
- 158) Der Handarbeiter Anton Kresschmar aus Großtreidel in Schlestien wegen Landstreichens im Rückfalle mit 1 Monat

- Gefängniß und demnächstiger Detention in einem Arbeits-
haufe.
- 159) Die verehel. Marie Rosine Wolf geborne Hochschild aus
Rasniß wegen Diebstahls an geernteten Feldfrüchten vom
Felde, unter Annahme mildernder Umstände mit 14 Tagen
Gefängniß, dagegen
- 160) die verehel. Noth, Erdmuth geborne Wolf und
161) die verehel. Dohse, Friederike geborne Wolf, beide aus
Rasniß, wegen Diebstahls nicht schuldig und in dieser Hin-
sicht freigesprochen, wegen unerlaubter Nachlese aber mit
1 Thlr. an die Ortskasse in Rasniß zu entrichtender Geld-
buße oder im Unvermögensfalle 2 Tage Gefängniß.
- 162) Der Bauerssohn Karl Fiedler aus Röcken wegen Unter-
schlagung mit 1 Monat Gefängniß und Unterfagung der
Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.
- 163) Die verehel. Handarbeiter Müller, Marie Sophie geborne
Schmidt aus Merseburg, wegen Bettelns im wiederholten
Rückfalle mit 14 Tagen Gefängniß.
- 164) Der Handarbeiter Louis Brauer aus Besta wegen Belei-
digung von Beamten in Bezug auf ihren Beruf mit
4 Wochen Gefängniß.
- 165) Der Strumpfwirkergefell Friedrich Wilhelm Schneider aus
Weißensfels wegen einfachen Diebstahls, jedoch unter An-
nahme mildernder Umstände mit 14 Tagen Gefängniß.
- 166) Der Maurergefell Christian Fricke aus Merseburg wegen
mehrerer Diebstähle und muthwilligen Querulirens mit
8 Wochen Gefängniß und 1 jähriger Unterfagung der Aus-
übung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 167) Die verehel. Handarbeiter Schlag, Johanne Christiane
geborne Huth aus Merseburg, wegen Bettelns im wieder-
holten Rückfalle mit 14 tägiger Gefängnißstrafe.
- 168) Der Maurer Karl Friedrich Franz aus Eisdorf wegen
Diebstahls mit 6 Wochen Gefängniß und 1 jähriger
Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 169) Der Handarbeiter Albert Müller aus Merseburg wegen
Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 1 Jahr Gefäng-
niß und 2 Jahr Unterfagung der bürgerlichen Ehrenrechte
als auch Stellung unter Polizeiaufsicht.
- 170) Der Dienstknecht Friedrich Otto Länzer aus Oberlobicau
wegen des ihm zur Last gelegten Diebstahls im wiederhol-
ten Rückfalle zwar nicht, wohl aber wegen Unterschlagung
mit 3 Monaten Gefängniß und Unterfagung der Ausübung
der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer 1 Jahres.
- 171) Die unverehel. Wilhelmine Kynast aus Merseburg wegen
Diebstahls, jedoch unter Annahme mildernder Umstände
mit 14 Tagen Gefängniß.
- 172) Der Zimmerlehrling Karl Hesselbarth aus Milzau wegen
Diebstahls, jedoch unter Annahme mildernder Umstände
mit 1 Woche Gefängniß.
- 173) Die verehel. Marie Christiane Pauze geborne Carl und
174) die unverehel. Hanne Dorothee Schwarze, beide aus
Schkeuditz, wegen Diebstahls an geernteten Feldfrüchten vom
Felde, jede mit 14 Tagen Gefängniß.
- 175) Der Karl Heinrich Kirchner,
176) der Anton Fischer,
177) der Emil Fritzsche,
178) die Wilhelmine Fritzsche,
179) der Albert Heine,
180) der Karl Heine,
181) der Karl Stein und
182) der Herrmann Rosenhahn, sämmtlich aus Lützen, wegen
Bettelns im wiederholten Rückfalle, jeder mit 3 Tagen
Gefängniß.
- 183) Der Zimmergefell August Gimpel aus Gräfendorf wegen
einfachen Diebstahls, jedoch unter Annahme mildernde^r
Umstände mit 1 Woche Gefängniß, dagegen wegen des
ihm zur Last gelegten Diebstahls an geernteten Früchten
nicht schuldig und deshalb freigesprochen.
- 184) Der Handarbeiter Gottlob Rudolph aus Burgliebenau
wegen Holzdiebstahls im wiederholten 3. Rückfalle mit acht
Wochen Gefängniß, 3 Sgr. 3 Pf. Werthersatz und Unter-
fagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf
1 Jahr.
- 185) Der Handarbeiter Friedrich Pfeiffer und
186) der Handarbeiter Gottfried Stelzner, beide aus Wesmar,
wegen Versuchs eines Diebstahls an geschlagenem Holze,
jedoch unter Annahme mildernder Umstände, ein jeder mit
4 Wochen Gefängniß.
- 187) Der Handarbeiter Johann Friedrich Schmidt aus Lauch-
städt wegen Diebstahls im Rückfalle mit 2 Monaten Ge-
fängniß und Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen
Ehrenrechte und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.
- 188) Der Handarbeiter Johann Gottfried Gärtner aus Model-
witz wegen strafbarer Unterlassung der Beschaffung eines
Unterkommens nicht schuldig und deshalb freigesprochen.
- 189) Der Webergefell Johann Christian Schmidt aus Gräfen-
dorf bei Lauchstädt wegen Diebstahls, jedoch unter Annah-
me mildernder Umstände mit 1 Woche Gefängniß.
- 190) Der Müllergefell Karl Friedrich Mückner aus Merseburg
wegen thätlicher Widerseßlichkeit gegen Beamte, sowie wegen
wörtlicher Beleidigung eines Beamten in Bezug auf sein
Amt mit 4 Wochen Gefängniß.
- 191) Der Handarbeiter Johann Eduard Kohl aus Merseburg
wegen Betrugs mit 1 monatlicher Gefängnißstrafe, 50 Thlr.
Geldbuße oder im Unvermögensfalle noch 1 Monat Ge-
fängniß und 1 jähriger Unterfagung der Ausübung der
bürgerlichen Ehrenrechte.
- 192) Der Knabe Franz Raumann aus Klein-Goddula wegen
schweren mittelst Einsteigens verübten Diebstahls mit 14
Tagen Gefängniß.
- 193) Der Fuhrmann Eduard Nohle aus Merseburg wegen
Beleidigung eines Beamten im Amte, unter Annahme
mildernder Umstände mit 10 Thlr. Geldbuße oder im
Unvermögensfalle 1 Woche Gefängniß.
- 194) Der 19 Jahre alte Karl Ferdinand Franke aus Merseburg
wegen Beleidigung eines Beamten in Beziehung auf seinen
Beruf, jedoch unter Annahme mildernder Umstände mit
10 Thlr. Geldbuße oder im Unvermögensfalle 5 Tage
Gefängniß.
- 195) Die verehel. Schuhmacher Pfeiffer, Johanne geborne
Black aus Merseburg, wegen einfachen Diebstahls, jedoch
unter Annahme mildernder Umstände mit 1 Woche Gefäng-
niß.
- 196) Die unverehel. Caroline Mathilde Auguste Taube aus
Döllnitz wegen zweier Diebstähle und eines Betrugs, jedoch
unter Annahme mildernder Umstände, zusammen mit
1 Monat Gefängniß.
- 197) Der Knabe Friedrich Heidrich aus Merseburg wegen meh-
rerer Diebstähle mit 3 Tagen Gefängniß.
- 198) Der Handarbeiter Karl Friedrich Fritzsche aus Schkeuditz
wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle mit 6 Monaten
Gefängniß und Unterfagung der Ausübung der bürgerlichen
Ehrenrechte auf 1 Jahr, sowie 1 Jahr Stellung unter
Polizeiaufsicht.
- 199) Die unverehel. Marie Zeidler aus Papiß wegen Betrugs
mit 1 Woche Gefängniß.

Auflösung des Charade im vor. St.: Sonntag.